



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Meyer Loetscher Anne / Michellod Savio

2022-GC-117

Die Regionen sollen den Therapieort ihrer Schuldienste frei wählen können

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 24. Juni 2022 eingereichten und begründeten Motion verlangen Grossrätin Anne Meyer Loetscher und Grossrat Savio Michellod eine Änderung des Gesetzes über die obligatorische Schule (SchG), genauer gesagt von Artikel 63 Abs. 4. Sie möchten, dass die Gemeinden frei entscheiden können, wo logopädische, psychologische und psychomotorische Therapien durch die damit betrauten Dienste (logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste, kurz Schuldienste) erbracht werden.

Wie in der Motion erwähnt wird, kann bislang nur Psychomotorik ausserhalb des Schulortes der Schülerin oder des Schülers angeboten werden, da die Therapieräume für die Psychomotorik eine umfangreiche Ausstattung erfordern.

Nach Ansicht der Grossrätin und des Grossrats wäre es je nach Grösse der Schule und Organisation der Schuldienste sinnvoll, dass die Therapeutinnen und Therapeuten an einem einzigen Standort tätig sind und die Schülerinnen und Schüler sich zur Therapie an diesen Standort begeben. Sie heben hervor, dass der Anteil logopädischer und psychologischer Leistungen proportional zur Schülerzahl ist und dass dies bei kleinen Schulen dazu führt, dass die Therapeutinnen und Therapeuten kleine Pensen haben und wenig präsent sind. So ist es schwierig, ein multidisziplinäres Team anzubieten. Ausserdem müssen die Therapeutinnen und Therapeuten sich von einer Schule zur anderen begeben, wodurch sie Zeit verlieren. Sie heben auch hervor, dass die Führung der Wartelisten schwierig ist, wenn die Therapeutinnen und Therapeuten in den Schulen arbeiten; dieser Aufwand liesse sich durch die Zentralisierung verringern.

Sie fordern folglich, dass die Gemeinden die Therapieorte ohne Vorgaben organisieren können, und schlagen vor, dass Artikel 63 Abs. 4, der lautet «Die Leistungen müssen in der Regel direkt am Schulort erbracht werden», in «Die Leistungen müssen in der Regel in zweckmässigen Räumlichkeiten erbracht werden» geändert wird.

II. Antwort des Staatsrats

1. Ausgangslage

In seiner Botschaft an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über die obligatorische Schule präzisierte der Staatsrat in Bezug auf den Standort der Schuldienste Folgendes: *«Die Erfahrung hat gezeigt, dass es weder sinnvoll noch verantwortlich ist, ein Kind alleine oder gelegentlich in Begleitung seiner Eltern vom Schulgebäude bis zum Therapieort gehen zu lassen. Daher sollen die Leistungen künftig am Standort der Schule angeboten werden, ausser bei der Psychomotorik, für*

die eine besondere Ausstattung erforderlich ist». Es gab damals wie heute zwei Gründe für die Bedeutung, die dieser Erfahrung beigemessen wurde: Der Wille, das Interesse der Schülerin oder des Schülers in den Mittelpunkt zu stellen, und die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Therapeutinnen bzw. Therapeuten zu verstärken.

Die Forderung der Grossrätin und des Grossrats hätte ein Paradigmenwechsel zur Folge.

Nach Ansicht des Staatsrats wäre ein solcher Paradigmenwechsel nicht wünschenswert, da er weder im Interesse der Schülerinnen und Schüler ist, die die Leistungen der Schuldienste in Anspruch nehmen, noch der Entwicklung der Schule dient, die gemäss dem im März 2015 verabschiedeten kantonalen Konzept für Sonderpädagogik das Recht auf koordinierte Unterstützung gewährleisten muss: «Eine Koordination aller Unterstützungsangebote und Therapien in Form einer interdisziplinären Zusammenarbeit wird eingerichtet, um das Unterrichten und das Lernen zu erleichtern. Dabei wird auf Kohärenz und Kontinuität geachtet, besonders bei Übergängen».

Die von der Grossrätin und dem Grossrat vorgebrachten Argumente entsprechen nicht dem Wunsch der Schule, eine integrative Schule zu sein. Eine integrative Schule zeichnet sich im Wesentlichen durch zwei Elemente aus: Fachpersonen, die sich in den Dienst der Schülerinnen und Schüler stellen, und eine Schule, die auf alle Schülerinnen und Schüler eingeht. Dafür ist die Arbeit in multidisziplinären Teams, d. h. in denen alle Fachpersonen der Schule und nicht nur der Lehrkörper vertreten sind, unerlässlich. Wenn sich die pädagogisch-therapeutischen Fachpersonen an Orten ausserhalb der Schule treffen, kann sich keine Teamarbeit entwickeln, obwohl sie von entscheidender Bedeutung ist: Die Interventionen und Reflexionen müssen über den rein pädagogisch-therapeutischen Rahmen hinausgehen und sich in einem breiteren Kontext entfalten, der die Gesamtheit der in der Schule tätigen Personen umfasst. Es ist falsch, von einer integrativen Schule zu sprechen und zuzulassen, dass Fachpersonen, die Schülerinnen und Schüler betreuen – also die Lehrpersonen und das pädagogisch-therapeutische Personal – in separaten Räumen isoliert arbeiten. Dies ist genau das Gegenteil von dem, was gewünscht wird.

Der Staatsrat möchte, dass bei der Schule das Kind bzw. die Schülerin oder Schüler im Mittelpunkt steht und daher die Therapien möglichst in der Nähe der Klasse durchgeführt werden können. Die Schülerin oder der Schüler wird sich selbstständiger fühlen, wenn sie oder er zur Therapie geht, und vor allem werden dabei nicht mehr Unterrichtslektionen verpasst als nötig, d. h. nur die der Therapie gewidmeten Lektionen pro Woche. Denn Schülerinnen und Schüler, die sich eine andere Schule besuchen als diejenige, in der die Therapie stattfindet, muss sich dorthin begeben, was erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Dies kann sogar dazu führen, dass sie einen halben Tag in der Schule fehlen. Da die betreffenden Schülerinnen und Schüler jedoch in Therapie gehen, haben sie mit Sicherheit besondere Bedürfnisse oder sogar erhebliche Schwierigkeiten. Fehlen sie wegen der zusätzlichen Wegstrecken in der Schule, verschlechtern sich ihre Chancen auf eine ausgeglichene Entwicklung.

Es stimmt, dass eine pädagogisch-therapeutische Fachperson, die während des Tages die Schule wechseln muss, sich selbst organisieren und ihre Woche flexibel planen muss. Der Staatsrat hält jedoch an seiner Auffassung fest, dass es an ihr liegt, in enger Zusammenarbeit mit den anderen Fachpersonen der Schule, so auch den Lehrpersonen, flexibel zu sein, um das beste Zeitfenster zu finden, in dem die Schülerin oder der Schüler zur Therapie gehen kann, ohne dass ihr oder sein Lernen beeinträchtigt wird.

Die Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport vom 22. Dezember 2021 betreffend die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste (Schuldienste), die im Januar 2022 in Kraft getreten sind, verweisen auf ein pädagogisch-therapeutisches Referenzsystem, das vom Amt für Sonderpädagogik (SoA) erarbeitet wurde. In diesem Referenzsystem wird betont, dass die pädagogisch-therapeutischen Fachpersonen flexibel arbeiten müssen, insbesondere in ihrer engen Zusammenarbeit mit den Schulen, den Klassen und den Schülerinnen und Schülern. So macht die Vorstellung, dass eine pädagogisch-therapeutische Fachperson allein mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Büro arbeitet, keinen Sinn mehr; vielmehr sollte man sich eine Fachperson vorstellen, die sich in der Schule und ihren Klassen engagiert, damit auch die Klassen und die Lehrern und Lehrerinnen von ihrem Fachwissen profitieren können. Gleichzeitig bietet sie in Fällen, wo dies sinnvoll ist, auch Einzeltherapien für die Schüler und Schülerinnen an. Auch wenn der Staatsrat die Überlegungen der Grossrätin und des Grossrats nicht teilt, hat er doch Verständnis für die Schuldienste gezeigt, da er nie Fristen für eine allgemeine Umsetzung von Artikel 63 festgelegt, sondern auf die wertvolle Zusammenarbeit der Gemeinden und Schuldienste gesetzt hat.

Ausserdem stellt der Staatsrat fest, dass die Wartelisten nicht mit der Präsenz der Therapeutinnen und Therapeuten in den Schulen zusammenhängen. Im deutschsprachigen Kantonsteil, wo die Fachpersonen der Psychologie und Logopädie jeweils in jeder Schule anwesend sind, ist die Warteliste am kürzesten, während Regionen wie Estavayer, wo alle Psychologinnen und Psychologen in zwei Aussenstellen, nämlich im *Centre éducatif et pédagogique* in Estavayer-le-Lac und in der OS in Cugy, zusammengefasst sind, die Warteliste für die Psychologie am längsten ist.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die Schuldienste und ihr Personal flexibel sein müssen. Sie können z. B. Familien vorschlagen, mit ihrem Kind in eine andere Schule zu wechseln, in der es noch freie Plätze bei einer Therapeutin oder einem Therapeuten des betreffenden Fachgebiets gibt, wenn in der Schule des Kindes eine lange Warteliste besteht. Es ist auch möglich, dass eine Fachperson einer Schule, in der es nicht genügend Anfragen gibt, um ihre Arbeitszeit auszufüllen, vorübergehend in eine andere Schule in der Nähe wechselt, um Fälle von der Warteliste zu übernehmen.

Der Staatsrat erinnert auch daran, dass die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte während der Schulzeit von den Gemeinden übernommen werden müssen, wenn die Schülerinnen und Schüler für eine therapeutische Betreuung – ausser für die Psychomotorik – transportiert werden müssen, wie dies im Schulgesetz festgelegt wurde.

2. Schlussbemerkungen

Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen und somit sicherzustellen, dass die Gemeinde bei der Organisation der Schuldienste sich weiterhin an Artikel 63 Abs. 4 SchG halten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Freiburger Bildungssystem weiterhin die Schülerin oder den Schüler in den Mittelpunkt stellt.

22. November 2022